

7. Juli 2022

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Entwurf einer Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)

Anhörung des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Ziel der Vierten Teilfortschreibung	3
3. Im Einzelnen.....	3
3.1. Zum Leitbild "Nachhaltige Energieversorgung" (Seite 7)	3
3.2. Zum Grundsatz G 162 a (Seite 7/8).....	4
3.3. Zu Ziel Z 163 d (Seite 8).....	4
3.4. Zu Ziel Z 163 h (Seite 8).....	5
3.5. Zu Ziel Z 163 i (Seite 8).....	5
3.6. Zum Grundsatz G 166 (Seite 16)	6
3.7. Zu Ziel Z 166 a (Seite 16).....	6
3.8. Zu Ziel 166 b (Seite 16).....	6
3.9. Zur Begründung zu Ziel Z 163 d (Seite 17).....	7
3.10. Zur Begründung zum Grundsatz G 166 c (Seite 21).....	7
3.11. Zu Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP), Abschnitt III Nummer 3.5.2.1 (Seite 22).....	7
3.12. Zu Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP), Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Fläche (Seite 30)	8
4. Übergeordnete Hinweise	8
5. Ihr Ansprechpartner.....	9

7. Juli 2022

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die rheinland-pfälzischen Energieversorger, die eigene Erneuerbare Energien-Anlagen in Rheinland-Pfalz planen und betreiben, sowie die Netzbetreiber, in deren Stromnetze die erzeugten Erneuerbaren Energien eingespeist werden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum Entwurf einer Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV) wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

2. Ziel der Vierten Teilfortschreibung

Das mit der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV verfolgte Ziel, weitere Flächen für Erneuerbare Energien zu eröffnen begrüßen wir ausdrücklich. Der Entwurf der Vierten Teilfortschreibung bedeutet eine deutliche Verbesserung für den Ausbau sowohl der Windenergie als auch der Freiflächen-Photovoltaik in Rheinland-Pfalz. Insgesamt unterstützen wir den ambitionierten Ansatz, den Erneuerbaren-Ausbau im Land voranzutreiben, was sich in den Zielen von jeweils 500 MW Windenergie und PV pro Jahr sowie 100% Erneuerbare bis 2030 widerspiegeln.

Wir befürchten jedoch, dass die vorgesehenen Anpassungen im LEP IV nicht ausreichen werden, um diese Ziele zu erreichen.

3. Im Einzelnen

3.1. Zum Leitbild "Nachhaltige Energieversorgung" (Seite 7)

Im letzten Absatz wird festgehalten: „Das gut ausgebaute Netz der leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas ist auch zukünftig vorzuhalten, instand zu halten und bedarfsgerecht aus- bzw. rückzubauen, soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist.“ Grundsätzlich teilen wir diese Ausführungen außer

7. Juli 2022

in der Frage des Rückbaus. Bei den Stromnetzen wird mittelfristig in ganz Rheinland-Pfalz Rückbau überhaupt kein Thema sein, ganz im Gegenteil. Und bei den Gasnetzen sollten wir mit Blick auf den künftigen Wasserstoffbedarf nicht vorschnell Netze zurückbauen. Wir bitten daher um Streichung der Worte „- bzw. rück“.

Stattdessen sollte der letzte Satz in diesem Absatz wie folgt ergänzt werden: „Leitungsnetze sollen durch die Energieversorger so vorgehalten werden, dass die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß EEG sowie die Einspeisung und der Transport von klimaneutralem Wasserstoff auch zukünftig sichergestellt ist.“

3.2. Zum Grundsatz G 162 a (Seite 7/8)

Die vorgesehene Integration einer Wärmestrategie- und Energieplanung in die kommunalen Klimaschutzkonzepte begrüßen wir ausdrücklich. Leider schließt die Formulierung „auf der Basis erneuerbarer Energiequellen“ in Satz 2 weitere klimaneutrale Energiequellen aus, deren Ausschluss wir uns angesichts des steigenden Energiebedarfs nicht leisten können. U.a. Abwärme und CO₂-neutraler Wasserstoff sind in dieser Formulierung nicht enthalten. Wir bitten daher um folgende Ergänzung in Satz 2: „auf der Basis erneuerbarer und klimaneutraler Energiequellen“.

3.3. Zu Ziel Z 163 d (Seite 8)

Aus unserer Sicht reicht die vorgesehene Änderung des Ziels Z 163 d nicht aus. Vielmehr sollte die Vierte Teilfortschreibung vor dem Hintergrund der Landesausbauziele sowie der Änderung der Bundesrechtslage (Erneuerbare liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit) dazu genutzt werden, den pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten aufzuheben. Stattdessen sollte im Einzelfall überprüft werden, ob durch Windenergieanlagen der Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes überhaupt beeinträchtigt wird. Und selbst in dem Fall, dass der Schutzzweck gegen eine Windenergienutzung spricht, muss weiterhin überprüft werden, ob nach § 67 BNatSchG eine objektive Befreiungslage zugunsten der Windenergienutzung vorliegt.

7. Juli 2022

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, den pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten aus Ziel Z 163 d zu streichen und vielmehr eine Einzelfallprüfung vorzusehen.

Im Übrigen halten wir vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zum Status des Oberen Mittelrheintals als UNESCO-Welterbe auch dort eine Einzelfallprüfung anstelle des pauschalen Ausschlusses von Windenergieanlagen für angebracht. Der besondere Schutz des UNESCO-Welterbes muss natürlich angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Einzelfallprüfungen finden.

3.4. Zu Ziel Z 163 h (Seite 8)

Die Reduzierung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten auf 900 Meter ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Allerdings stellen wir aufgrund der Dringlichkeit des von uns gemeinsam gewünschten Ausbaus Erneuerbarer Energien pauschale Abstandsvorgaben grundsätzlich in Frage. Das Genehmigungsrecht und § 35 BauGB reichen aus, um den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Pauschale Mindestabstandsvorgaben schließen daher unnötig potenzielle Windenergieflächen aus.

Dazu kommt die entstehende Rechtsunsicherheit durch das dieser Tage verabschiedete Wind-an-Land-Gesetz (WaLG). Sollte Rheinland-Pfalz sein Flächenziel von 2,2 % der Landesfläche für Windenergie nicht erreichen, würden die Mindestabstandsvorgaben einfach entfallen. Besser wäre es aus unserer Sicht, von vornherein keine pauschalen Mindestabstandsvorgaben festzulegen.

3.5. Zu Ziel Z 163 i (Seite 8)

Mit Verweis auf unsere Ausführung unter dem voranstehenden Punkt 3.4 bitten wir um gänzliche Streichung der pauschalen Mindestabstandsvorgaben wenigstens beim Repowering. Die Reduzierung ist auch hier ein positiver Schritt in die richtige Richtung, der aus unserer Sicht allerdings nicht ausreicht.

3.6. Zum Grundsatz G 166 (Seite 16)

Die Formulierung „ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“ birgt aus unserer Sicht große Rechtsunsicherheit und damit die Gefahr, zu Problemen und Verzögerungen bei der konkreten Umsetzung bspw. im Rahmen der Bauleitplanung vor Ort zu führen. Besser wäre die Verwendung des bereits gebräuchlichen und gesetzlich definierten Begriffs der benachteiligten Gebiete (§ 3 Nr. 7 EEG 2021). Wir bitten um entsprechende Änderung des Grundsatzes G 166.

Außerdem bitten wir um Ergänzung des Ziels für die Regionalplanung, Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaiknutzung auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen auszuweisen. Dies würde die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Rheinland-Pfalz beschleunigen, da es den Schritt der kommunalen Bauleitplanung durch die Bindungswirkung der Vorranggebiete in der Regionalplanung verkürzt und erleichtert.

3.7. Zu Ziel Z 166 a (Seite 16)

Mit Verweis auf unsere Ausführungen unter Punkt 3.3 bitten wir auch im Ziel Z 166 a um Streichung des pauschalen Ausschlusses von Freiflächen-PV und stattdessen Ergänzung der richterlich gebotenen Einzelfallprüfung.

3.8. Zu Ziel 166 b (Seite 16)

Das Ziel ist vor dem Hintergrund des Ausbauziels von 500 MW Photovoltaik pro Jahr nicht ausreichend. Statt „zumindest Vorbehaltsgebieten“ sollten ausdrücklich „Vorranggebiete“ in der Regionalplanung ausgewiesen werden, um die Kommunen in der Bauleitplanung entsprechend zu binden und diesen Verfahrensschritt zu beschleunigen. Darüber hinaus bitten wir um Streichung des Einschubs „insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“. Die Regionalplanung sollte Vorranggebiete für Freiflächen-PV auf allen in Grundsatz G 166 benannten Flächen ausweisen. Nur so werden nicht nur ausreichend Flächen für Freiflächen-PV eröffnet, sondern ein bedeutender Beitrag zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren auf den nachgelagerten Ebenen geleistet.

7. Juli 2022

3.9. Zur Begründung zu Ziel Z 163 d (Seite 17)

Die Änderung der Begründung zu Ziel Z 163 d sieht die Feststellung vor, dass Vorrangausweisungen u.a. zugunsten der Landwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegenstehen. Wir bitten um Ergänzung der Photovoltaiknutzung in dieser Feststellung, sprich, dass Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft der Windenergienutzung und der Photovoltaiknutzung in der Regel nicht entgegenstehen.

3.10. Zur Begründung zum Grundsatz G 166 c (Seite 21)

Insgesamt halten wir die Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik in der Begründung zum Grundsatz G 166 c für unzureichend mit Blick auf das ambitionierte Ziel, 500 MW PV pro Jahr auszubauen. Die starre Beschränkung auf landesweit 2% der Ackerflächen lehnen wir vor diesem Hintergrund ab.

Dazu kommt die restriktive und interpretationsfähige Vorgabe, dass Agri-PV auf Vorrangflächen für die Landwirtschaft nur möglich sein soll, „wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist“. In der praktischen Umsetzung wird sich diese Formulierung als großes Hindernis erweisen, denn man wird sich immer über die Auslegung von „möglichst uneingeschränkt“ streiten. Dazu kommt, dass diese Vorgabe nicht mehr mit der neuen bundesgesetzlichen Festlegung vereinbar ist, dass der Ausbau auch der Freiflächen-PV im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Wir bitten daher um Streichung dieser Passage und stattdessen Ergänzung des Satzes: „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) sind raumordnerisch in der Regel mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.“

3.11. Zu Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP), Abschnitt III

Nummer 3.5.2.1 (Seite 22)

Mit Verweis auf unsere Ausführungen unter Punkt 3.1 bitten wir um entsprechende Anpassung der Passagen unter Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“.

3.12. Zu Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP), Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Fläche (Seite 30)

Aus unserer Sicht wurden an dieser Stelle die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, speziell Wasserschutz- und -vorranggebiete, nicht ausreichend thematisiert. Der Klimawandel wird dazu führen, dass in Teilen von Rheinland-Pfalz die Grundwasserneubildungsraten um bis zu 25% zurückgehen. Dadurch wird eine stärkere Diversifizierung der Wassergewinnung, die Erschließung bisher ungenutzter Wasserressourcen und damit die Ausweisung weiterer Wasserschutz- und -vorranggebiete erforderlich. Verbunden mit dem notwendigen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien wird es somit häufiger zu der Situation kommen, dass Windenergie- oder Freiflächen-PV-Anlagen in Wasserschutz- und -vorranggebieten gebaut werden sollen. Hier ist eine verantwortungsbewusste Einzelfallabwägung erforderlich. Zur Sensibilisierung der Planungs- und Genehmigungsbehörden, der Kommunen, der Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen und der Wasserversorger, halten wir eine Thematisierung dieser Sachlage an dieser Stelle in der Strategischen Umweltprüfung zur Vierten Teilfortschreibung des LEP IV für erforderlich und bitten um Ergänzung einer entsprechenden Passage.

4. Übergeordnete Hinweise

1. Das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel der Landesregierung, pro Jahr 500 Megawatt Photovoltaik und 500 Megawatt Windkraft netto auszubauen halten wir für absolut richtig, aber auch äußerst ambitioniert. Ein Hebel, diese Ziele auch tatsächlich zu erreichen wurde heute im Bundestag mit dem Osterpaket beschlossen: der Ausbau Erneuerbarer Energien liegt künftig im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese Vorgabe spiegelt der Entwurf der Vierten Teilfortschreibung nicht wider und sollte daher nachgebessert werden. Sie muss vor allem in der Abwägung mit anderen Flächennutzungsinteressen konsequenter Flächen für Erneuerbare Energien eröffnen als es der Entwurf bislang vorsieht. An welchen Stellen wir konkreten Verbesserungsbedarf sehen, werden wir nachfolgend im Einzelnen ausführen.

7. Juli 2022

2. Darüber hinaus muss die Änderung des LEP IV von weiteren Maßnahmen zur Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus flankiert werden. Besonders dringlich sind dabei eine Klärung von Konflikten mit dem Artenschutz sowohl bei der Windkraft als auch bei der Freiflächen-Photovoltaik mit dem Ziel einer spürbaren Ausbaubeschleunigung sowie die Verkürzung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren u.a. durch eine signifikante Aufstockung der personellen Kapazitäten bei den zuständigen Genehmigungsbehörden.

5. *Ihr Ansprechpartner*

Für Rückfragen oder eine etwaige Anhörung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer
meierhofer@ldew.de

Telefon 06131 – 627 69-25

Sebastian Exner
exner@ldew.de

Telefon 06131 – 627 69-15